

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen
gemäß § 20 Z. 7 Stmk BauG

A PROJEKTDATEN

BAUVORHABEN:

--

BAUWERBERIN:

--

DATUM:

--

Gesetzestext

Hinweis

B GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 20 BEWILLIGUNGSPFLICHTIGES BAUVORHABEN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

§ 20	7.	die länger als drei Tage dauernde Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen, die zum Aufenthalt oder Nächtigen von Personen geeignet sind, wie insbesondere Wohnwagen, Mobilheime und Wohncontainer, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, Abstellflächen, Garagen oder außerhalb von nach § 33 Abs. 3 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 als Sondernutzung festgelegten Campingplätzen.	
------	----	--	--

C EINREICHUNTERLAGEN

§ 5 BAUPLATZEIGNUNG

§ 5	(1)	Eine Grundstücksfläche ist als Bauplatz für die vorgesehene Bebauung geeignet, wenn	
	1.	eine Bebauung nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz zulässig ist	
	2.	eine hygienisch einwandfreie und für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage ausreichende Wasserversorgung sowie	
	3.	eine für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage entsprechende Energieversorgung und Abwasserentsorgung sichergestellt ist, eine für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage entsprechende Energieversorgung und Abwasserentsorgung sichergestellt ist,	
	4.	der Untergrund tragfähig ist sowie die vorgesehene Bebauung keine Gefährdung der Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen zur Folge hat,	
	5.	Gefährdungen durch Lawinen, Hochwasser, Grundwasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen u. dgl. nicht zu erwarten sind und	
	6.	eine für den Verwendungszweck geeignete und rechtlich gesicherte Zufahrt von einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche besteht.	

Formular § 5

§ 33 VEREINFACHTES VERFAHREN

§ 33	(1)	Die Erteilung der Baubewilligung im vereinfachten Verfahren ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.	
	(2)	Dem Antrag sind anzuschließen:	

Formular Ansuchen vereinfachtes Verfahren

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen
gemäß § 20 Z. 7 Stmk BauG

2.	<p>für Vorhaben nach § 20 Z 2 lit. e bis g sowie lit. i bis k, Z 5 und Z 7</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach), – die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen (zweifach), – der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen, – die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist, oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002, – erforderlichenfalls der Nachweis nach § 22 Abs. 2 Z 3, – die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen 	
(3)	<p>Die Verfasser der Unterlagen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und überdies die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften zu bestätigen und sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen gegenüber der Baubehörde verantwortlich.</p>	Bestätigung des Verfassers der Unterlagen

§ 22 ANSUCHEN

§ 22 (6)	<p>Der Bauwerber besitzt die Wahlmöglichkeit, ein Gesamtbauvorhaben, das aus baubewilligungspflichtigen Vorhaben gemäß § 19 und baubewilligungspflichtigen Vorhaben im vereinfachten Verfahren gemäß § 20 besteht, als baubewilligungspflichtiges Vorhaben gemäß § 19 Z 8 einzureichen. Hinsichtlich der dem Bauansuchen betreffend ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben im vereinfachten Verfahren anzuschließenden Unterlagen ist § 33 Abs. 2 und 3 anzuwenden. § 33 Abs. 5 gilt sinngemäß.</p>	<p>Es besteht die Wahlmöglichkeit Bauvorhaben nach § 20 gemeinsam mit Vorhaben lt. § 19 einzureichen und zu verhandeln</p>
----------	--	--

§ 23 PROJEKTUNTERLAGEN

	<p>Weitere Projektunterlagen sind nicht erforderlich</p>
--	--

D BAUDURCHFÜHRUNG

§ 31	<p>Die Baubewilligung erlischt, wenn mit dem Vorhaben nicht binnen fünf Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird.</p>	
------	--	--

§ 34 BAUHERR, BAUFÜHRER

	<p>Der Bauherr ist nicht verpflichtet einen befugten Bauführer zu bestellen</p>
--	---

§ 37 ÜBERPRÜFUNG DER BAUDURCHFÜHRUNG

	<p>Die Fertigstellung des Rohbaus muss der Behörde nicht angezeigt werden</p>
--	---

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen
gemäß § 20 Z. 7 Stmk BauG

E NACH VOLLENDUNG DES BAUVORHABENS

§ 38 FERTIGSTELLUNGSANZEIGE – BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

Es sind weder eine
Fertigstellungsanzeige noch eine
Benutzungsbewilligung notwendig